



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. Juli 2025

www.ris.bka.gv.at

73. Gesetz: Jagdgesetz 1993; Änderung

73. Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993 – JG, LGBI Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 121/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 54 Abs 1 Z 1 lautet die lit b:

„b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baummarde, Steinmarde, Hermelin, Iltis, Goldschakal, Wolf;“

2. Im § 58b werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Die besonders geschützten Wildarten Braunbär und Luchs können nur dann Gegenstand einer Maßnahmegebietsverordnung sein, wenn sie als Schadbären oder -luchse bzw als Risikobären gemäß § 4a Abs 1 oder 2 gelten.“

2.2. Abs 3 lautet:

„(3) Bei Maßnahmegebietsverordnungen, die sich auf Schadbären oder -luchse bzw auf Risikobären beziehen, kommen Herdenschutzmaßnahmen als andere zufriedenstellende Lösung zum Schutz von Nutztieren dann nicht in Betracht, wenn die betreffende Fläche des Maßnahmegebietes für die jeweilige Wildart in einer Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 58c als Weideschutzgebiet ausgewiesen ist.“

2.3. Abs 4 lautet:

„(4) Sofern Schadbären oder -luchse bzw Risikobären sich auf Flächen aufhalten bzw schadensverursachend in Erscheinung treten, welche nicht in einer Weideschutzgebietsverordnung als Weideschutzgebiet ausgewiesen sind, ist zur Klärung der Frage, ob es zum Schutz von Nutztieren eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (insbesondere die Eignung, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen), im Zuge der Erstellung der Maßnahmegebietsverordnung eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.“

3. Im § 72 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Beutegreifer mit Ausnahme von Baummarde, Iltis, Goldschakal und Wolf;“

4. Im § 103 Abs 1 lautet die lit a:

„a) Biber, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie);“

5. § 104d Abs 1 lautet:

„(1) Braunbären und Luchse, die gemäß § 4a Abs 1 oder 2 als Schadbären oder -luchse bzw als Risikobären gelten, können abweichend von § 103 Abs 2 lit b jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale in notwendigem Ausmaß vergrämt werden und wird durch solche Maßnahmen nicht in das Jagd(ausübungs)recht des Berechtigten eingegriffen.“

6. Im § 164 wird angefügt:

„(3) Die §§ 54 Abs 1, 58b Abs 1, 3 und 4, 72 Abs 1, 103 Abs 1 und 104d Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 73/2025 treten mit 1. August 2025 in Kraft.“

Pallauf

Edtstadler



Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur